

Sehr geehrte/r Mitarbeiter/in,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Compliance-Unterlagen der Baader Bank AG, bestehend aus den Compliance-Richtlinien, den Mitarbeiterleitsätzen sowie den Compliance-Formularen.

Im Einzelnen benötigen wir die folgenden Dokumente von Ihnen ausgefüllt und unterschrieben zurück:

- Empfangsbestätigung und Einverständniserklärung von Mitarbeiter/innen der Baader Bank AG für die Compliance-Richtlinien und den Mitarbeiterleitsätzen
- Verpflichtungserklärung von Mitarbeiter/-innen der Baader Bank AG zur Wahrung der Datenschutzvorschriften
- Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Bankgeheimnisses
- Meldung oder Fehlanzeige von Wertpapier- oder CFD-Depots, Krypto Accounts / Krypto Wallets oder Derivatekonten
- Meldung oder Fehlanzeige der Mitgliedschaft in einem Investmentclub /
Meldung oder Fehlanzeige von Konten/Depots im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung
- Meldung oder Fehlanzeige von Vollmachten auf Wertpapier- oder CFD-Depots, Krypto Accounts / Krypto Wallets oder Derivatekonten bzw. einer Testamentsvollstreckung

Bitte senden Sie uns in jedem Fall diese sechs Dokumente unterzeichnet zurück. Dies gilt auch, wenn es sich hier nur um Fehlanzeigen handelt.

Das Dokument

„Auftrag zum Versand von Zweitschriften an Compliance
der Baader Bank AG“

senden Sie bitte nur zurück, wenn Sie Inhaber von CFD Konten/Depots, Derivatekonten oder Wertpapierdepots sind.

Das Dokument

„Auftrag des Konto-/Depotinhabers und Vollmachtgebers zum Zweitschriftenversand an Compliance
der Baader Bank AG“

benötigen wir zurück, wenn Sie Bevollmächtigter von CFD Konten/Depots, Derivatekonten oder Wertpapierdepots sind. Die Unterschrift ist hier vom Konto-/Depotinhaber und somit vom Vollmachtgeber vorzunehmen.

Girokonten, Sparkonten aller Art sowie Depots bei Fondsgesellschaften (z.B. Deka, Union-Investment) sind nicht zu melden.

Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass mit Vollmachten, neben privatrechtlichen Vollmachten auf Depots von Dritten, auch die Depots minderjähriger Kinder gemeint sind, für die eine gesetzliche Vollmacht besteht.

Bitte senden Sie die Unterlagen spätestens vier Wochen vor Ihrem Eintritt bei der Baader Bank AG zurück. Sollte das Arbeitsverhältnis kurzfristig zustande kommen, bitten wir um Rücksendung der Unterlagen mit dem Arbeitsvertrag.

Vielen Dank!

Bei Fragen können Sie sich gerne an Group Compliance wenden.

Name	Telefon	E-Mail
Eva Frank (Mi-Fr)	+49 89 5150 1332	compliance@baaderbank.de
Andreas Will	+49 89 5150 1331	



Empfangsbestätigung und Einverständniserklärung von Mitarbeiter/-innen der Baader Bank AG für die Compliance Richtlinien**Überwachung von Mitarbeitergeschäften gemäß Art. 28, 29 und 37 DV und § 25a KWG, BaFin Rundschreiben 05/2018 (WA), EU-Marktmissbrauchsverordnung und der Baader Mitarbeiterleitsätze**

- 1) Hiermit bestätige ich, dass ich die Compliance-Richtlinien und die Mitarbeiterleitsätze der Baader Bank AG, erhalten und gelesen habe.
- 2) Die Compliance-Richtlinien und die Mitarbeiterleitsätze mit den darin niedergelegten Bestimmungen erkenne ich für mich als verbindlich an und sind wesentlicher Bestandteil meines Arbeitsvertrages.
- 3) Aufgrund meiner gegenwärtigen Aufgabenstellung gehöre ich zum Kreis der Mitarbeiter/-innen, die eine Tätigkeit ausüben, die Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte, oder die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu Insiderinformationen oder anderen vertraulichen Informationen haben (sensitiver Bereich). Mir ist bekannt, dass sich dieser Status bei Aufgaben und/oder Positionswechsel ändern kann.
- 4) Ich erkläre hiermit, dass ich wahrheitsgemäß und unverzüglich alle auf meinen Namen lautenden compliance-relevanten Konto- und Depotverbindungen sowie entsprechende Umsätze bei Group Compliance der Baader Bank AG angezeigt habe bzw. bei Änderungen anzeigen werde. Dies gilt auch für sämtliche compliance-relevanten Konto- und Depotverbindungen, für die ich Vollmacht besitze, für Vermögensverwaltungen und Mitgliedschaften bei Investmentclubs.
- 5) Ich wurde auf die relevanten Vorschriften zum Insiderrecht gemäß der EU-Marktmissbrauchsverordnung hingewiesen. Mir ist bekannt, dass die Vornahme marktmanipulierender Handlungen sowie Insidergeschäfte verboten sind und Insiderinformationen Dritten nicht unbefugt mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht werden dürfen. Verstöße können mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.
- 6) Ich verpflichte mich, vollständige Auskünfte und Anzeigen über Mitarbeitergeschäfte im Sinne der Baader Mitarbeiterleitsätze an Group Compliance zu erteilen.

Name, Vorname

Bereich/Abteilung

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/-in

Wichtige Informationen zum Datenschutz und Bankgeheimnis für Mitarbeiter/-innen der Baader Bank AG

Datenschutz

Aufgrund Ihrer Aufgabenstellung verpflichtet die Baader Bank AG Sie zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur **Wahrung der Vertraulichkeit**. Jede einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach einer Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist. Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen diese Vorschriften können nach der Datenschutzgrundverordnung der EU (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie nach anderen Strafvorschriften mit **Freiheits- oder Geldstrafe** geahndet werden. In der Verletzung der Verarbeitung auf Weisung des Verantwortlichen sowie des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben.

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig. Ausführlichere Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen einschließlich der Gesetzestexte der DS-GVO und des BDSG sowie betriebliche Weisungen werden auf der **Divisionsseite Datenschutz** und im **BWS zum Datenschutz (DS) im Intranet** der Baader Bank AG veröffentlicht. Für Fragen rund um das Thema Datenschutz steht Ihnen darüber hinaus unsere betriebliche Datenschutzbeauftragte zur Verfügung.

Begrifflichkeiten

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „Personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „Verarbeitung“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene **Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor **unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung** und vor unbeabsichtigtem **Verlust**, unbeabsichtigter **Zerstörung** oder unbeabsichtigter **Schädigung** durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Art. 29 DS-GVO: Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten **ausschließlich auf Weisung** des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 2 DS-GVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch **Vernichtung, Verlust** oder **Veränderung**, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte **Offenlegung** von beziehungsweise unbefugten **Zugang** zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die **Verletzung** bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf **Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DS-GVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von **Geldbußen** gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG:

(1) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

Bankgeheimnis

Das Bankgeheimnis besteht im Kern aus der Pflicht des Kreditinstituts zur Verschwiegenheit über kundenbezogene Tatsachen und Wertungen, die ihm aufgrund, aus Anlass oder im Rahmen der Geschäftsverbindung zum Kunden bekannt geworden sind und die der Kunde geheim zu halten wünscht. Das deutsche Bankgeheimnis ist im Gegensatz zu anderen Staaten nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Es wird allerdings sowohl vom Gesetzgeber, als auch von der Rechtsprechung als bestehend vorausgesetzt und wegen der langen Übung – seit dem Jahr 1619 – als vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht anerkannt. Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses ist eine besondere Ausprägung der allgemeinen Pflicht der Bank, die Vermögensinteressen des Vertragspartners zu schützen und nicht zu beeinträchtigen.

Das Bankgeheimnis verpflichtet die Bank und damit alle ihre Mitarbeiter/-innen (intern, extern) Stillschweigen über die vermögensmäßigen und sonstigen Belange des Kunden zu wahren, von denen die Bank im Rahmen oder bei Gelegenheit ihrer geschäftlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat. Aufgrund dieser Geheimhaltungspflicht sind Auskünfte gegenüber jedermann zu verweigern, sofern nicht ausnahmsweise eine ausdrückliche gesetzliche Offenbarungspflicht besteht oder die Bank aus sonstigen Gründen (z.B. Zustimmung des Kunden in schriftlicher Form zur Weitergabe von Daten an Dritte) von Ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden ist. Sind Bankauskünfte im Einzelfall gerechtfertigt, so sollen sie inhaltlich knapp, maßvoll, schonend und vorsichtig formuliert werden, keine geschäftlichen Einzelheiten enthalten, sondern sich regelmäßig auf allgemein gehaltene Feststellungen, Bewertungen und Urteile beschränken.

Das Bankgeheimnis gilt im vollen Umfang auch gegenüber Angehörigen der Kunden und den eigenen Angehörigen. Es gilt nicht nur für die Dauer der Tätigkeit bei der Baader Bank AG, sondern auch darüber hinaus.



Verpflichtungserklärung von Mitarbeiter/-innen der Baader Bank AG zur Wahrung der Datenschutzvorschriften

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es mir auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der mir übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

Ich erkläre, in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Mit meiner Unterschrift bestätige ich zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst der Anlage „Wichtige Informationen zum Datenschutz und Bankgeheimnis für Mitarbeiter/-innen der Baader Bank AG“.

Name, Vorname

Bereich/Abteilung

Ort, Datum

x

Unterschrift Mitarbeiter/-in



Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Bankgeheimnisses

Persönliche Daten der / des Verpflichteten

Name, Vorname _____

Diese Verpflichtungserklärung gilt für Geschäftsleiter/-innen, Angestellte, Auszubildende, Praktikant/-innen, Werkstudent/-innen und externe Mitarbeiter/-innen.

Ich bin darüber unterrichtet worden, dass ich zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet bin.

Das Bankgeheimnis verpflichtet die Bank und damit alle ihre Mitarbeiter/-innen (intern, extern) Stillschweigen über die vermögensmäßigen und sonstigen Belange des Kunden zu wahren, von denen die Bank im Rahmen oder bei Gelegenheit ihrer geschäftlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat. Aufgrund dieser Geheimhaltungspflicht sind Auskünfte gegenüber jedermann zu verweigern, sofern nicht ausnahmsweise eine ausdrückliche gesetzliche Offenbarungspflicht besteht oder die Bank aus sonstigen Gründen (z.B. Zustimmung des Kunden in schriftlicher Form zur Weitergabe von Daten an Dritte) von Ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden ist. Sind Bankauskünfte im Einzelfall gerechtfertigt, so sollen sie inhaltlich knapp, maßvoll, schonend und vorsichtig formuliert werden, keine geschäftlichen Einzelheiten enthalten, sondern sich regelmäßig auf allgemein gehaltene Feststellungen, Bewertungen und Urteile beschränken.

Über die Verhältnisse des Kunden dürfen ohne rechtfertigenden Grund auch dann keine Auskünfte erteilt werden, wenn sie ihre Geschäftsverbindung zur Bank aufgelöst haben.

Das Bankgeheimnis gilt im vollen Umfang auch gegenüber Angehörigen der Kunden und meinen eigenen Angehörigen. Es gilt nicht nur für die Dauer meiner Tätigkeit bei der Baader Bank AG, sondern auch darüber hinaus.

Im Hinblick auf das Bankgeheimnis ist ein Tätigwerden als Vertrauensmann einer Auskunftsei mit meiner Stellung als Mitarbeiter/-in der Bank unvereinbar.

Ich bin darüber unterrichtet worden, dass eine Verletzung des Bankgeheimnisses ein schwerer Verstoß gegen meine Dienstpflichten ist, der die Bank zur fristlosen Kündigung des Dienstverhältnisses berechtigt und mich ihr gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

Im Zuge meiner Tätigkeit, insbesondere in den Bereichen Skontroführung/Market Making und Capital Markets & Corporate Finance, aber auch in anderen Abteilungen/Bereichen habe ich regelmäßig mit streng vertraulichen Informationen (z.B. Fragen der Geschäftspolitik, Personalunterlagen, Marktinformationen, Daten über wirtschaftliche Verhältnisse von Kunden usw.) zu tun. Ich verpflichte mich, diese Informationen und Unterlagen absolut vertraulich zu behandeln, über diese Kenntnisse mit niemand innerhalb und außerhalb der Bank zu sprechen und Unterlagen an niemanden weiterzugeben, sofern dies nicht aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

Sofern ich Zugang zu Baader Helvea AG Kundendaten und Transaktionen über die Systeme haben werde, unterliege ich der Schweizer Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 162 des Schweizer Gesetzbuches und Artikel 43 des Schweizer Bundesgesetzes zu Börsen und Wertpapiergeschäften.

Ich bin darüber informiert, dass Artikel 162 des Schweizer Strafgesetzbuch beinhaltet, dass „wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät, wer den Verrat für sich oder einen andern ausnützt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“



Artikel 43 des Schweizer Bundesgesetzes zu Börsen und Wertpapiergeschäften beinhaltet:

„1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Börse oder eines Effekthändlers, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in seiner dienstlichen Stellung wahrgenommen hat;
 - b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.
2. Wer fahrlässig handelt, wird mit Buße bis zu 250 000 Franken bestraft.

3. Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

4. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

5. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

6. Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen zur Anwendung.“

Ich erkenne an, dass die Geheimhaltungspflichten absolut sind und für alle Informationen gelten, die ich im Zusammenhang mit meiner Aufgabenerfüllung erhalte.

Die Geheimhaltungspflichten bleiben auch nach Beendigung meines Arbeitsverhältnisses oder nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen zwischen Baader Bank und Baader Helvea AG weiterhin bestehen und haben kein zeitliches Ende. Jede Verletzung dieser Verpflichtungen kann eine straf- und zivilrechtliche Verfolgung nach sich ziehen, mit den in Schweizer Gesetzen gültigen Strafen.

Des Weiteren verpflichte ich mich, von vertraulichen Unterlagen und sonstigen dienstlichen Unterlagen keine Kopien irgendeiner Art zu privaten Zwecken anzufertigen, sondern lediglich zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben.

Ort, Datum

x

Unterschrift der/des Verpflichteten

Meldung oder Fehlanzeige von Wertpapier- oder CFD-Depots, Krypto Accounts / Krypto Wallets oder Derivatekonten

Name, Vorname _____

Gemäß den Compliance-Richtlinien mit den darin niedergelegten Bestimmungen einschließlich der Baader Mitarbeiterleitsätze erfolgt untenstehende Meldung:

- ☐ Fehlanzeige: Ich bin derzeit **nicht** Inhaber von Wertpapier- oder CFD-Depots, Krypto Accounts / Krypto Wallets oder Derivatekonten
- ☐ Ich bin Inhaber von Wertpapier- oder CFD-Depots, Krypto Accounts / Krypto Wallets oder Derivatekonten

Depot / Wallet	Name des Inhabers	Depotnummer	Kreditinstitut / Krypto-Dienstleister	Bankleitzahl/BIC bzw. bei Krypto Adresse/Domain
☐ Depot ☐ Wallet				
☐ Depot ☐ Wallet				
☐ Depot ☐ Wallet				
☐ Depot ☐ Wallet				
☐ Depot ☐ Wallet				

Ort, Datum



Unterschrift Mitarbeiter/-in

Meldung oder Fehlanzeige der Mitgliedschaft in einem Investmentclub**Meldung oder Fehlanzeige von Konten/Depots im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung****Name, Vorname** _____

Gemäß den Compliance-Richtlinien mit den darin niedergelegten Bestimmungen einschließlich der Baader Mitarbeiterleitsätze erfolgt untenstehende Meldung:

- ☐ Fehlanzeige: Ich bin nicht Mitglied eines Investmentclubs
- ☐ Fehlanzeige: Ich habe keine Konten/Depots im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung
- ☐ Ich bin Mitglied eines Investmentclubs
Ich kann die Investitionsentscheidungen des Investmentclubs (z.B. durch Teilnahme im Anlageausschuss) beeinflussen ja ☐ nein ☐
- ☐ Ich habe Konten/Depots im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung
Ich kann gezielt Eingriffe in die Anlageentscheidungen vornehmen ja ☐ nein ☐
Mir wurde ein Entscheidungsspielraum von der Finanzportfolioverwaltung für Anlageentscheidungen eingeräumt ja ☐ nein ☐
Falls ja, bitte angeben welcher Entscheidungsspielraum eingeräumt wurde: _____

Name des Vermögensverwalters _____

Anschrift des Vermögensverwalters _____

Kundennummer beim
Vermögensverwalter _____Konto-
/Depotinhaber _____Derivatekonto-
/Depotnummer _____

Kreditinstitut _____

Bankleitzahl (BIC) _____

Ort, Datum

✕

Unterschrift Mitarbeiter/-in

Meldung oder Fehlanzeige von Vollmachten auf Wertpapier- oder CFD-Depots, Krypto Accounts / Krypto Wallets oder Derivatekonten bzw. einer Testamentsvollstreckung

Name, Vorname _____

Gemäß den Compliance-Richtlinien mit den darin niedergelegten Bestimmungen einschließlich der Baader Mitarbeiterleitsätze erfolgt untenstehende Meldung:

a) Vollmachten

- ☐ Fehlanzeige: Ich bin derzeit **nicht** Bevollmächtigter von Wertpapier- oder CFD-Depots, Krypto Accounts / Krypto Wallets oder Derivatekonten von Dritten
- ☐ Ich bin Bevollmächtigter von Wertpapier- oder CFD-Depots, Krypto Accounts / Krypto Wallets oder Derivatekonten von Dritten

Depot / Wallet	Name des Inhabers	Depotnummer	Kreditinstitut / Krypto-Dienstleister	Bankleitzahl/BIC bzw. bei Krypto Adresse/Domain
☐ Depot ☐ Wallet				
☐ Depot ☐ Wallet				
☐ Depot ☐ Wallet				

b) Testamentsvollstreckung

- ☐ Fehlanzeige: Ich bin derzeit **nicht** Bevollmächtigter einer Testamentsvollstreckung
- ☐ Ich bin Bevollmächtigter einer Testamentsvollstreckung

Depot / Wallet	Name des Inhabers	Depotnummer	Kreditinstitut / Krypto-Dienstleister	Bankleitzahl/BIC bzw. bei Krypto Adresse/Domain
☐ Depot ☐ Wallet				
☐ Depot ☐ Wallet				
☐ Depot ☐ Wallet				

Ort, Datum

x

Unterschrift Mitarbeiter/-in

Auftrag zum Versand von Zweitschriften an Compliance der Baader Bank AG

Name der Bank

Straße, Hausnummer oder Postfach

PLZ, Ort

Derivatekonto-/Depotnummer

Konto-/Depotinhaber/-in

Hiermit erteile ich Ihnen mit sofortiger Wirkung und unter Befreiung vom Bankgeheimnis den Auftrag, für jede erstellte Wertpapier- und Derivateabrechnung (Kauf- und Verkaufsabrechnung) im o.g. Konto/Depot eine Zweitschrift an folgende Adresse von Group Compliance der Baader Bank AG zu senden:

Persönlich / streng vertraulich

Group Compliance
Baader Bank AG
Postfach 1102
85701 Unterschleißheim

Weiterhin ermächtige ich Group Compliance der Baader Bank AG in begründeten Fällen Auskünfte über alle Angelegenheiten einzuholen, die mit meinen Mitarbeitergeschäften zusammenhängen. In diesen Fällen befreie ich die konto-/depotführende Bank von dem Bankgeheimnis.

Dieser Auftrag gilt bis auf Widerruf.

Grundlage dieses Auftrags sind die von mir verbindlich anerkannten Compliance-Richtlinien der Baader Bank AG, einschließlich der Baader Mitarbeiterleitsätze.

x

Ort/Datum

Unterschrift Auftraggeber/-in

Bestätigung der konto-/depotführenden Bank:

Den Auftrag zum Zweitschriftenversand haben wir erhalten und bearbeitet. In Zukunft erhält Group Compliance der Baader Bank AG Zweitschriften aller Kauf- und Verkaufsabrechnungen über Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten zu obenstehender Konto-/Depotnummer.

Bitte senden Sie eine Kopie des Auftrags rechtsverbindlich unterzeichnet und versehen mit Bankstempel an die Baader Bank AG:

Persönlich / streng vertraulich

Group Compliance
Baader Bank AG
Postfach 1102
85701 Unterschleißheim

Bankstempel

Ort, Datum
Bank

Unterschrift

Auftrag des Konto-/Depotinhabers und Vollmachtgebers zum Zweitschriftenversand an Compliance der Baader Bank AG

Name der Bank

Straße, Hausnummer oder Postfach

PLZ, Ort

Derivatekonto-/Depotnummer

Konto-/Depotinhaber/-in

Bevollmächtigte/r

Hiermit erteile ich Ihnen mit sofortiger Wirkung und unter Befreiung vom Bankgeheimnis den Auftrag, für jede erstellte Wertpapier- und Derivateabrechnung (Kauf- und Verkaufsabrechnung) im o.g. Konto/Depot eine Zweitschrift an folgende Adresse von Group Compliance der Baader Bank AG zu senden:

Persönlich / streng vertraulich

Group Compliance
Baader Bank AG
Postfach 1102
85701 Unterschleißheim

Weiterhin ermächtige ich Group Compliance der Baader Bank AG in begründeten Fällen Auskünfte über alle Angelegenheiten einzuholen, die mit den Mitarbeitergeschäften des/der o.g. Bevollmächtigten zusammenhängen. In diesen Fällen befreie ich die konto-/depotführende Bank von dem Bankgeheimnis.

Dieser Auftrag gilt bis auf Widerruf.

Grundlage dieses Auftrags sind die von meiner/m Bevollmächtigten verbindlich anerkannten Compliance-Richtlinien der Baader Bank AG, einschließlich der Baader Mitarbeiterleitsätze.

X

Ort/Datum

Unterschrift Auftraggeber

Bestätigung der konto-/depotführenden Bank:

Den Auftrag zum Zweitschriftenversand haben wir erhalten und bearbeitet. In Zukunft erhält Group Compliance der Baader Bank AG Zweitschriften aller Kauf- und Verkaufsabrechnungen über Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten zu obenstehender Konto-/Depotnummer.

Bitte senden Sie eine Kopie des Auftrags rechtsverbindlich unterzeichnet und versehen mit Bankstempel an die Baader Bank AG:

Persönlich / streng vertraulich

Group Compliance
Baader Bank AG
Postfach 1102
85701 Unterschleißheim

Bankstempel

Ort, Datum
Bank

Unterschrift

Erfassung Ihrer Person in die Insiderliste der Baader Bank Aktiengesellschaft und**Aufklärung nach Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung/MAR)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. Artikel 18 Abs. 1 Marktmissbrauchsverordnung (MAR) ist die Baader Bank Aktiengesellschaft dazu verpflichtet, eine Liste aller Personen aufzustellen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, wenn diese Personen für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrages oder anderweitig Aufgaben wahrnehmen, durch die diese Zugang zu Insiderinformationen haben.

Diese Insiderliste ist der zuständigen Behörde (in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin) auf deren Ersuchen möglichst rasch zur Verfügung zu stellen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir Sie in diese Insiderliste aufgenommen haben.

Aus diesem Grund obliegt uns Ihnen gegenüber eine besondere Aufklärungspflicht über die rechtlichen Pflichten, die sich aus dem Zugang zu Insiderinformationen ergeben sowie über die Rechtsfolgen bei Verstößen, der wir mit diesem Merkblatt nachkommen.

Wir bitten Sie, sich die nachfolgenden Normen der Marktmissbrauchsverordnung und des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sorgfältig durchzulesen und die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass durch das Verbot von Insidergeschäften und Verbot der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts geschützt wird und ein Verstoß gegen dieses Verbot als Straftat verfolgt werden kann.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an unseren Compliance-Beauftragten:

Marco Backes

T +49 89 5150 1330

F +49 89 5150 2330

marco.backes@baaderbank.de oder
compliance@baaderbank.de

Artikel 2 EU-Marktmissbrauchsverordnung**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für

- a) Finanzinstrumente, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt gestellt wurde;
- b) Finanzinstrumente, die in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, zum Handel in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel in einem multilateralen Handelssystem gestellt wurde;
- c) Finanzinstrumente, die in einem organisierten Handelssystem gehandelt werden;
- d) Finanzinstrumente, die nicht unter die Buchstaben a, b oder c fallen, deren Kurs oder Wert jedoch von dem Kurs oder Wert eines unter diesen Buchstaben genannten Finanzinstruments abhängt oder sich darauf auswirkt; sie umfassen Kreditausfall-Swaps oder Differenzkontrakte, sind jedoch nicht darauf beschränkt.

(...)

(3) Diese Verordnung gilt für alle Geschäfte, Aufträge und Handlungen, die eines der in den Absätzen 1 und 2 genannten Finanzinstrumente betreffen, unabhängig davon, ob ein solches Geschäft, ein solcher Auftrag oder eine solche Handlung auf einem Handelsplatz getätigt wurden.

(4) Die Verbote und Anforderungen dieser Verordnung gelten für Handlungen und Unterlassungen in der Union und in Drittländern in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Instrumente.

Artikel 3 EU-Marktmissbrauchsverordnung**Begriffsbestimmungen**

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Finanzinstrument“ bezeichnet ein Finanzinstrument im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU;

(...)

6. „geregelter Markt“ bezeichnet einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie

2014/65/EU;

7. „multilaterales Handelssystem“ bezeichnet ein multilaterales System in der Union im Sinne von Artikel 4 Absatz 1

Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU;

8. „organisiertes Handelssystem“ bezeichnet ein System oder eine Fazilität in der Union im Sinne von Artikel 4 Absatz 1

Nummer 23 der Richtlinie 2014/65/EU;

(...)

21. „Emittent“ bezeichnet eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die Finanzinstrumente emittiert oder deren Emission vorschlägt, wobei der Emittent im Fall von Hinterlegungsscheinen, die Finanzinstrumente repräsentieren, der Emittent des repräsentierten Finanzinstruments ist;

(...)

Artikel 7 EU-Marktmissbrauchsverordnung

Insiderinformation

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „Insiderinformationen“ folgende Arten von Informationen:

a) nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;

(...)

d) für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente beauftragt sind, bezeichnet der Begriff auch Informationen, die von einem Kunden mitgeteilt wurden und sich auf die noch nicht ausgeführten Aufträge des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente beziehen, die präzise sind, direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente, damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte oder zugehöriger derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 sind Informationen dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits gegeben sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie in Zukunft gegeben sein werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder von den vernünftigerweise erwarten kann, dass es in Zukunft eintreten wird, und diese Informationen darüber hinaus spezifisch genug sind, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse der Finanzinstrumente oder des damit verbundenen derivativen Finanzinstruments, der damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakte oder der auf den Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekte zuzulassen. So können im Fall eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, dieser betreffende zukünftige Umstand bzw. das betreffende zukünftige Ereignis und auch die Zwischenschritte in diesem Vorgang, die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieses zukünftigen Umstandes oder Ereignisses verbunden sind, in dieser Hinsicht als präzise Information betrachtet werden.

(3) Ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang wird als eine Insiderinformation betrachtet, falls er für sich genommen die Kriterien für Insiderinformationen gemäß diesem Artikel erfüllt.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 ist sind unter „Informationen, die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs von Finanzinstrumenten, derivativen Finanzinstrumenten, damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakten oder auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten spürbar zu beeinflussen“ Informationen zu verstehen, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.

(...)

Artikel 8 EU-Marktmissbrauchsverordnung

Insidergeschäfte

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung liegt ein Insidergeschäft vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung von Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde. (...)

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung liegt eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und

a) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder

b) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.

(3) Die Nutzung von Empfehlungen oder Anstiftungen gemäß Absatz 2 erfüllt den Tatbestand des Insidergeschäfts im Sinne dieses Artikels, wenn die Person, die die Empfehlung nutzt oder der Anstiftung folgt, weiß oder wissen sollte, dass diese auf Insiderinformationen beruht.

(4) Dieser Artikel gilt für jede Person, die über Insiderinformationen verfügt, weil sie

a) dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten oder des Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate angehört;

b) am Kapital des Emittenten oder des Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate beteiligt ist;

c) aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder

d) an kriminellen Handlungen beteiligt ist.

Dieser Artikel gilt auch für jede Person, die Insiderinformationen unter anderen Umständen als nach Unterabsatz 1 besitzt und weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um Insiderinformationen handelt.

(5) Handelt es sich bei der in diesem Artikel genannten Person um eine juristische Person, so gilt dieser Artikel nach Maßgabe des nationalen Rechts auch für die natürlichen Personen, die an dem Beschluss, den Erwerb, die Veräußerung, die Stornierung oder Änderung eines Auftrags für Rechnung der betreffenden juristischen Person zu tätigen, beteiligt sind oder diesen beeinflussen.

Artikel 10 EU-Marktmissbrauchsverordnung

Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung liegt eine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen vor, wenn eine Person, die über Insiderinformationen verfügt und diese Informationen gegenüber einer anderen Person offenlegt, es sei denn, die Offenlegung geschieht im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben.

Dieser Absatz gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen in den Situationen oder unter den Umständen gemäß Artikel 8 Absatz 4.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Weitergabe von Empfehlungen oder das Anstiften anderer, nachdem man selbst angestiftet wurde, gemäß Artikel 8 Absatz 2 als unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen gemäß diesem Artikel, wenn die Person, die die Empfehlung weitergibt oder andere anstiftet, nachdem sie selbst angestiftet wurde, weiß oder wissen sollte, dass die Empfehlung bzw. Anstiftung auf Insiderinformationen beruht.

Artikel 12 EU-Marktmissbrauchsverordnung

Marktmanipulation

Der Begriff „Marktmanipulation“ umfasst folgende Handlungen:

- a) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags sowie jede andere Handlung, die
- falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstruments gibt oder dies wahrscheinlich ist, oder
 - ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente sichert oder dies wahrscheinlich ist;

es sei denn, die Person, die ein Geschäft abschließt, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung vornimmt, weist nach, dass das Geschäft, der Auftrag oder die Handlung legitime Gründe hat und im Einklang mit der zulässigen Marktpraxis steht.

- b) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags und jegliche sonstige Tätigkeit oder Handlung an Finanzmärkten, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente beeinflusst oder hierzu geeignet ist;
- c) Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich des Internets oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstruments geben oder bei denen dies wahrscheinlich ist oder ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente herbeiführen oder bei denen dies wahrscheinlich ist, einschließlich der Verbreitung von Gerüchten, wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren.

Artikel 14 EU-Marktmissbrauchsverordnung

Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen

Folgende Handlungen sind verboten:

- a) das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,
- b) Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen, oder

c) die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen.

Artikel 15 EU-Marktmissbrauchsverordnung

Verbot der Marktmanipulation

Marktmanipulation und der Versuch hierzu sind verboten.

Artikel 18 EU-Marktmissbrauchsverordnung

Insiderlisten

Emittenten oder alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen sind verpflichtet, eine Liste aller Personen aufzustellen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, wenn diese Personen für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder anderweitig Aufgaben wahrnehmen, durch die diese Zugang zu Insiderinformationen haben. Der BaFin als zuständige Behörde muss die Insiderliste auf deren Ersuchen möglichst rasch zur Verfügung gestellt werden.

Emittenten oder alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um dafür zu sorgen, dass alle auf der Insiderliste erfassten Personen die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten **schriftlich anerkennen und sich der Sanktionen bewusst sind**, die bei Insidergeschäften oder unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen Anwendung finden.

§ 119 WpHG

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

(...)

(3) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 306 vom 15.11.2016, S. 43; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1033 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 14 Buchstabe a ein Insidergeschäft tätigt,

2. entgegen Artikel 14 Buchstabe b einem Dritten empfiehlt, ein Insidergeschäft zu tätigen, oder einen Dritten dazu verleitet oder

3. entgegen Artikel 14 Buchstabe c eine Insiderinformation offenlegt.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 120 WpHG

Bußgeldvorschriften

(...)

(14) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 119 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht.

(...)

(18) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 14 (...) mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro (...) geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf

1. in den Fällen der Absätze 14 (...) den höheren der Beträge von fünfzehn Millionen Euro und 15 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,

2. (...)

3. (...)

nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

§ 125 WpHG

Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen

Die Bundesanstalt macht Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen nach den Artikeln 14, 15, 16 Absatz 1 und 2, Artikel 17 Absatz 1, 2, 4, 5 und 8, Artikel 18 Absatz 1 bis 6, Artikel 19 Absatz 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 11 und Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie den Artikeln 4 und 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 erlassen wurden, unverzüglich nach Unterrichtung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Maßnahme oder Sanktion verhängt wurde, auf ihrer Internetseite bekannt. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Ermittlungsmaßnahmen.

(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung.

(3) Ist die Bekanntmachung der Identität einer von der Entscheidung betroffenen juristischen Person oder der personenbezogenen Daten einer natürlichen Person unverhältnismäßig oder würde die Bekanntmachung laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden, so

1. schiebt die Bundesanstalt die Bekanntmachung der Entscheidung auf, bis die Gründe für das Aufschieben weggefallen sind,

2. macht die Bundesanstalt die Entscheidung ohne Nennung der Identität oder der personenbezogenen Daten bekannt, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz der Identität oder der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet ist oder

3. macht die Bundesanstalt die Entscheidung nicht bekannt, wenn eine Bekanntmachung gemäß den Nummern 1 und 2 nicht ausreichend wäre, um sicherzustellen, dass

- a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird oder
- b) die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung gewahrt bleibt.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 kann die Bundesanstalt die Bekanntmachung der Identität oder der personenbezogenen Daten nachholen, wenn die Gründe für die anonymisierte Bekanntmachung entfallen sind.

(4) Bei nicht bestands- oder nicht rechtskräftigen Entscheidungen fügt die Bundesanstalt einen entsprechenden Hinweis hinzu. Wird gegen die bekanntzumachende Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt, so ergänzt die Bundesanstalt die Bekanntmachung unverzüglich um einen Hinweis auf den Rechtsbehelf sowie um alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens.

(5) Eine Bekanntmachung nach Absatz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

(6) Bei Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die erlassen wurden wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 4 bis 16, 21, 23 bis 29 und 34 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder wegen eines Verstoßes gegen eine vollziehbare Anordnung, die die Bundesanstalt im Zusammenhang mit einer Untersuchung betreffend die Pflichten nach dieser Verordnung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 6, 8, 11 bis 13, § 7 Absatz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 erlassen hat, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufhebung einer Entscheidung auch dann veröffentlicht wird, wenn sie nicht auf Grund eines Rechtsbehelfs erfolgt ist.

Hiermit bestätige ich, vorbezeichnetes Schreiben erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben:

Name, Vorname

Bereich/Abteilung

Ort, Datum

x

Unterschrift des Mitarbeiters